



Auch Kinder können pflegebedürftig sein

Das Handlungsfeld einer Gesundheits- und Kinderkrankenschwester beim Medizinischen Dienst Nord

Von jüngeren Menschen wird das Thema Pflegebedürftigkeit weitgehend ausgeblendet, denn üblicherweise tritt Pflegebedürftigkeit ja erst im höheren Lebensalter ein. Von dieser Regel abweichend sind aber immerhin bundesweit mehr als 214.000 Kinder unter 15 Jahren pflegebedürftig (Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2021), die fast alle zu Hause versorgt werden.

Diana Ehlers-Purtz

Begutachtungen durch eine Gesundheits- und Kinderkrankenschwester

Auch für Kinder müssen selbstverständlich die Ansprüche aus der sozialen Pflegeversicherung geprüft werden. Für die gesetzlich versicherten Personen übernehmen die Medizinischen Dienste diese Aufgabe, welche die Begutachtungen der Pflegebedürftigkeit mit hierfür besonders geschulten Gutachterinnen und Gutachtern durchführen, die in der Regel als Kinderkrankenschwestern / -pfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und -pfleger ausgebildet sind.

Neben der fachlichen Qualifikation bedarf es bei der Begutachtung von Kindern besonderer Fähigkeiten. Ist das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit an sich in jeder Altersgruppe schon ein belastender Umstand, hat dieser bei Kindern eine besondere Bedeutung für die familiäre Situation. Die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes Nord werden deswegen nach ihrer grundlegenden Qualifikation, allgemein Begutachtungen durchzuführen, zusätzlich auch intensiv hinsichtlich ihrer fachlichen und sozialen Kompetenz auf die Herausforderungen dieser besonders sensiblen Begutachtungsaufgabe vorbereitet.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit folgt dabei auch bei Kindern den allgemeinen Grundsätzen der Begutachtung erwachsener Personen, ist jedoch dennoch als besonders zu betrachten. Entsprechend den Begutachtungsrichtlinien zur Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch XI (Quelle: <http://bit.ly/3m98cCc>) ist der Grad der Selbstständigkeit und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs des Kindes zu ermitteln.

Daneben sollte aber die Gesamtsituation der Familie sowie die Situation der Eltern in

gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht nicht außer Acht gelassen werden. Weil sich diese Problematik in der richtlinienkonformen Beurteilung des Pflegegrades für die betroffenen Eltern von Kindern mit Erkrankungen oder Behinderungen nicht immer abbildet, kann es gelegentlich zu dem Missverständnis kommen, Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste würden den Pflegeaufwand der Kinder nicht angemessen beurteilen.

Die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern folgt zwar wie erwähnt grundsätzlich den Prinzipien der Erwachsenenbegutachtung, da die für die Erwachsenen relevanten Kriterien mit nur wenigen Anpassungen auch auf Kinder und Jugendliche zutreffen. Der wesentliche Unterschied

besteht jedoch darin, dass bei Kindern der Bewertung allein die Abweichung von der Selbständigkeit und den Fähigkeiten altersentsprechend entwickelter Kinder zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus ist die Variabilität aller Entwicklungsschritte der normalen kindlichen Entwicklung ein wesentliches Merkmal der Begutachtung von Kindern. In jedem Fall folgen die Gutachterinnen und Gutachter neben den Vorgaben der Begutachtungsrichtlinien ausschließlich ihrer Fachlichkeit und ihrem Gewissen. Eine Beeinflussung ihrer Unabhängigkeit wird durch gesetzliche Regelungen (§ 275 Abs. 5 SGB V), die Umlagefinanzierung der Medizinischen Dienste und den fehlenden Wettbewerbsaspekt der Pflegekassen ausgeschlossen.

Ein Fallbeispiel

Die Begutachtungen zur Pflegebedürftigkeit sind eine verantwortungsvolle, anspruchsvolle und interessante Tätigkeit. Das folgende Beispiel soll dies belegen:

Julian (Name geändert) wurde nach einer belasteten Schwangerschaft bei Drogenabhängigkeit der Mutter mit Komplikationen unter der Geburt in der 38. Schwangerschaftswoche mit einem Gewicht von 2300 g spontan geboren. Zunächst erfolgte die Behandlung in der Kinderklinik aufgrund eines Drogenentzugsyndroms sowie Dystrophie des Kindes, anschließend wurde das Kind in Obhut des zuständigen Jugendamtes genommen.

Grundlagen der Pflegebedürftigkeit, Besonderheiten der Bewertung bei Kindern

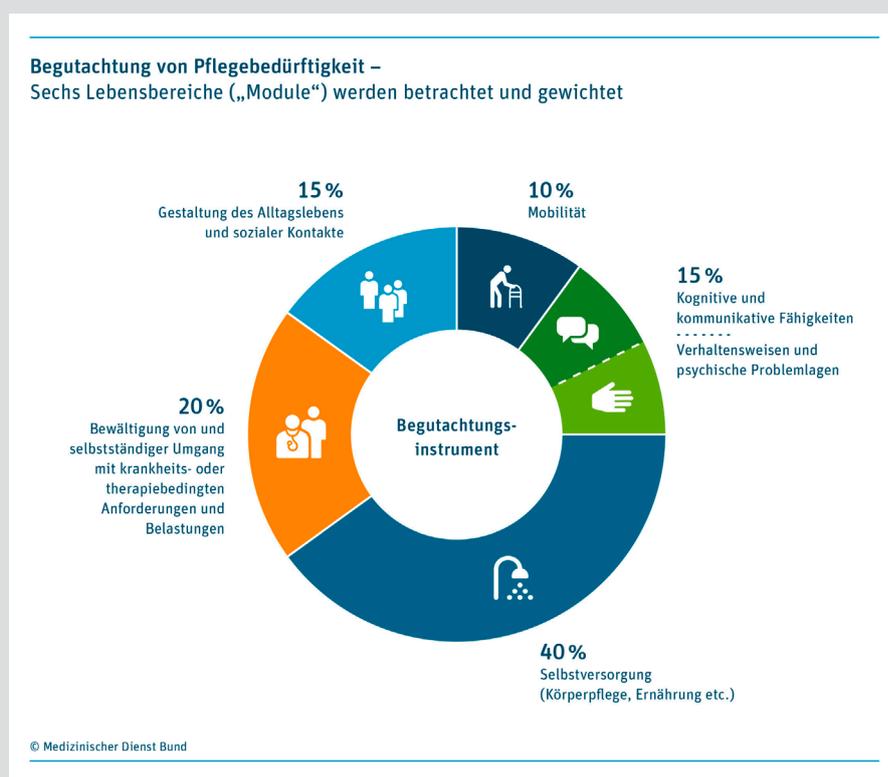
Die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Bewertung der Selbständigkeit in den folgenden 6 Lebensbereichen („Module“):

Dies gilt auch bei Kindern, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Bei der Begutachtung von Kindern bis zum 11. Lebensjahr wird in den Modulen 1, 2, 4 und 6 allein die Abweichung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten altersentsprechend entwickelter Kinder bewertet. Dieser Unterschied zu Bewertungen im Erwachsenenalter begründet sich im Umstand, dass auch altersgerecht entwickelte Kinder dieser Altersgruppe per se in den 6 Lebensbereichen noch nicht vollkommen selbstständig sind. In den Modulen 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ und 5 „Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ gibt es keine Festlegung von Altersgrenzen, da hier krankheits- und therapiebedingte Beeinträchtigungen erfasst werden, die altersunabhängig bei jedem Kind zu bewerten sind. (Auszug aus den Begutachtungsrichtlinien)

Für Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr gelten diese abweichenden Regelungen nicht mehr, hier sind lediglich die Formulierungen in den Modulen angepasst, weil die geistige und körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Kleinkinder bis zum 18. Lebensmonat. Diese könnten aufgrund ihrer in diesem Alter natürlichen Unselbstständigkeit



keinen oder nur niedrige Pflegegrade erreichen. Deswegen sehen die Begutachtungsrichtlinien in diesen Fällen vor, dass nur die Module 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ und 5 „Umgang mit krankheitsspezifischen und / oder therapiebedingten Anforderungen“ bewertet werden. Anstelle des Moduls 4 „Selbstversorgung“ ist die Frage nach dem Vorliegen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme zu beantworten, da diese einen außergewöhnlich geringen

hilfsbedarf nach sich ziehen können.

Neben diesen Sonderregeln werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat auch einen Pflegegrad höher eingestuft, als dem rechnerischen Ergebnis der aus den Modulen berechneten gewichteten Punkte entspräche. Mit Erreichen des 19. Lebensmonats entfällt diese Sonderregelung, es bedarf keiner erneuten Begutachtung, der Pflegegrad wird automatisch um einen Grad reduziert.

Über den Medizinischen Dienst Nord

Der Medizinische Dienst Nord ist der unabhängige sozialmedizinische und pflegfachliche Beratungs- und Begutachtungsdienst für mehr als 4,1 Millionen gesetzlich kranken- und pflegeversicherte Personen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Im Jahr 2022 haben die mehr 600 Mitarbeitenden des Medizinischen Dienstes Nord – überwiegend Pflegefachkräfte und Ärzte – mehr als 383.000 gutachterliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Einzelfallprüfungen im medizinischen und pflegerischen Bereich geleistet. Im Interesse der Versichertengemeinschaft trägt der Medizinische Dienst Nord dazu bei, dass den Versicherten die erforderlichen gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen qualitativ hochwertig zukommen.

Über die Autorin

Diana Ehlers-Purtz ist ausgebildete Kinderkrankenschwester und seit 2009 Gutachterin beim Medizinischen Dienst Nord als Gutachterin tätig. Seit 2019 leitet sie zusammen mit zwei Kollegen die Teams der Pflege-Einzelfallbegutachtung in Lübeck, Kiel und Flensburg.

Die persönliche Begutachtung von Julian erfolgte bei dessen Großmutter, bei der er seit der Krankenhausentlassung lebt. Dabei zeigten sich deutliche Entwicklungsverzögerungen bei dem zwischenzeitlich zweieinhalbjährigen Jungen. Bei der Begutachtung konnte nur eine geringe Sprach-

entwicklung festgestellt werden, er sprach nur wenige Worte in deutlich verwuschener Artikulation.

Es bestanden Verhaltensauffälligkeiten mit motorischer Unruhe und einer Störung der Impulskontrolle. Die Nahrungsaufnahme erfolgte selbstständig, allerdings überwiegend noch mit den Fingern. Die Großmutter berichtete, dass alle Pflegehandlungen von ihr vollständig übernommen werden müssten. Da der Junge den Sinn von Handlungen nicht verstehen konnte, fehlte es an einer aktiven Mithilfe. Wiederholt zeigte sich sein Abwehrverhalten, dieses geschah auch beim Wickeln des Kindes. Nachts schlief er sehr unruhig und musste immer wieder beruhigt werden. Eine Kontinenz wurde bisher nicht erreicht, Julian war noch vollständig mit Windeln versorgt.

Ein Platz in einem integrativen Kindergarten war bereits beantragt. Einmal pro Woche erhielt Julian zu Hause eine Frühförderung, darüber hinaus erfolgten regelmäßige Vorstellungen in einem sozialpädiatrischen Zentrum. Seine Kontakte zur leiblichen Mutter alle 4 Wochen werden durch das Jugendamt beaufsichtigt.

Dieses Beispiel beschreibt eine typische Situation, mit dem komplexen Geflecht aus Pflegebedürftigkeit, Krankheits- bzw. Behinderungsfolgen in Verbindung mit den sozialen Gegebenheiten, auf die unsere Gutachterinnen und Gutachter regelmäßig

treffen. In der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sind die zahlreichen Facetten der Krankheitsbilder und der Pflegebedürftigkeit abzubilden und zu bewerten – bei Kindern aller Altersgruppen und aus allen Gesellschaftsschichten. Das macht ihre Aufgabe einerseits fachlich und emotional herausfordernd, andererseits aber interessant und abwechslungsreich. Gutachterinnen und Gutachter müssen sich mehrfach täglich auf unterschiedlichste Situationen, Krankheitsbilder und Pflegesituationen einlassen. Relevante Sachverhalte und Situationen werden individuell von ihnen im Formulargutachten erfasst und der sich daraus ergebende Unterstützungsbedarf abgeleitet. Das Ergebnis beschreibt dann den Grad der Pflegebedürftigkeit und beinhaltet darüber hinaus Aussagen zu den erkennbaren und erforderlichen Präventions- und ggf. Rehabilitationsempfehlungen, zur Hilfsmittelversorgung und nötigenfalls Anpassungen des Wohnumfeldes. 

AUTORIN

Diana Ehlers-Purtz
Kinderkrankenschwester
Medizinischer Dienst Nord
23554 Lübeck

